

COLT Telecom AG
 Mürtschenstrasse 27
 CH-8048 Zürich
 Tel: +41 (0)44 5 600 600
 Fax: +41 (0)44 5 600 610
 Email: info@colt.net

www.colt.net

Einschreiben
 Bundesamt für Kommunikation
 Zukunftsrasse 44
 Postfach
 2501 BielBienne

BAKOM	
08. SEP. 2006	
Reg. Nr.	
DR	
BO	
RTV	
IR	
TC	X
AF	
FM	

Zürich, 04. September 2006

Stellungnahme zur Revision der Ausführungsverordnungen zum FMG

Sehr geehrte Damen und Herren

Wir danken Ihnen für die Anfrage zur Stellungnahme zu den Änderungsentwürfen der Ausführungsverordnungen FDV, AEFV, FKV und FAV und nehmen die Gelegenheit zu unserer Stellungnahme gerne wahr.
 Sie erhalten in der Beilage unsere Stellungnahmen zu den Änderungsentwürfen der einzelnen Verordnungen. Falls Sie auch eine elektronische Form benötigen, so senden wir diese gerne an Ihre E-Mailadresse zu.

Für Rückfragen stehen wir gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen

COLT Telecom AG

Hans Jörg Denzler
 Managing Director

Peter Sieling
 Legal & Regulatory Manager

1. Allgemein

Es sind nachfolgend ausschliesslich die Artikel der Entwürfe aufgeführt, zu denen COLT TELECOM Bemerkungen und gegebenenfalls Anträge formuliert hat. Bei allen übrigen Artikeln sind wir voll einverstanden.

2. Verordnung über Fernmeldedienste (EFDV)

Entwurf vom 28.06.2006

1. Kapitel: Begriffe

Art. 1 Bst. f

In den vorangehenden Bestimmungen Bst. d und e heisst es jeweils „Nutzung eines Standortes“. In Bst. f wird nur der bestimmte Artikel gewählt und „Nutzung des Standortes“ geschrieben. Wir schlagen vor, einheitlich die Terminologie „Nutzung eines Standortes“ zu verwenden.

Antrag

Art. 1 Bst. f EFDV ist wie folgt zu ändern (fett/ gestrichen):

Virtuelle Kollokation: Nutzung **eines** des Standortes [...]

2. Kapitel: Fernmeldedienste

Art. 9 Lehrstellen

Abs. 1

Wir begrüssen hier grundsätzlich eine Konkretisierung der Anforderung des FMG, Art. 6 Bst. d: eine angemessene Anzahl Lehrstellen anbieten.

Die Festlegung eines Prozentsatzes der Arbeitsstellen berücksichtigt jedoch unseres Erachtens ungenügend die unterschiedlichen Mitarbeiterstrukturen der Anbieterinnen von Fernmeldediensten. Diese strukturellen Unterschiede wurden übrigens auch in der Arbeitsgruppe „Telco-Arbeitsbedingungen“ aufgezeigt.

Für die Lehrstellenplätze sollten nur die Arbeitsplätze als Vollzeitäquivalent zugrunde gelegt werden, für die auch eine Lehrausbildung erfolgen kann und die zur Ausbildung geeigneten Mitarbeiter vorhanden sind. Wir schlagen daher vor, die 3% auf die vollzeitäquivalenten Arbeitsplätze für eine anerkannte Lehrlingsausbildung zu beziehen. Diese Erhebung muss ja auch durchgeführt und belegt werden, wenn die FDA um die Genehmigung für die Ausbildung von Lehrlingen nachsucht.

Abs. 2

Die Ausdehnung der Verpflichtung zur Lehrlingsausbildung auf Dritte, die durch die FDA zur Erbringung der Fernmeldedienste hinzugezogen werden, ist je nach Art der Dienstleistung überflüssig oder nicht anwendbar. Erfolgt z.B. der Einbezug von Elektroinstallationsbetrieben, so ist die Lehrlingsausbildung in dieser Berufsgruppe geregelt, hingegen beim Einbezug von Call Center oder Reinigungsfirmen ist diese Verpflichtung unrealistisch.

Hinzu kommt, dass die Telekommunikationsbranche bei Drittfirmen (z.B. Call Center, Reinigungsinstitut) diskriminiert wird, da andere Branchen Aufträge ohne solche Auflagen vergeben können.

Auch wenn das Bestreben nach der Schaffung von Lehrstellen zu begrüßen ist, ist eine solche Verpflichtung für beauftragte Dritte nicht praktikabel.

Einzig bei Tochterunternehmen der FDA, welche durch diese kontrolliert werden (Beteiligung mehr als 50%), kann die Verpflichtung gemäss Absatz 1 mit der beantragten Änderung angewendet werden.

Demzufolge ist dieser Absatz unseres Erachtens ersatzlos zu streichen.

Antrag

Art. 9 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett):

Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen mindestens 3 Prozent der Arbeitsstellen **für eine anerkannte Lehrlingsausbildung** als Lehrstellen anbieten.

Teilzeitarbeitsstellen sind entsprechend ihrem Beschäftigungsgrad anzurechnen.

Art. 9 Abs. 2 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 10 Massnahmen zur Gewährleistung der Preistransparenz

Die Preistransparenz der Fernmeldedienste ist ersterbenswert, jedoch müssen sich entsprechende Vorgaben an den technischen Möglichkeiten orientieren und wirtschaftlich auch tragbar sein. Er muss verhindert werden, dass Wünsche zu Gesetz werden, deren Umsetzung nicht oder nur unter unverhältnismässigem Aufwand möglich ist. Dies würde dazu führen dass unterschiedliche und kostengünstigere Preismodelle vom Markt verschwinden.

Abs. 1

Da keine Preisabsprachen erfolgen, die kartellrechtlich auch unzulässig wären, sind die Kosten für Anrufe in verschiedene Netze unterschiedlich hoch. Die Telefonnummer gibt aufgrund der Portierungsmöglichkeit keine Aussage mehr über das benutzte Netz, wodurch es für Kundinnen und Kunden nicht mehr möglich ist, den jeweils gültigen Preis für das Telefongespräch festzustellen. Diesen Mangel an Transparenz soll diese neue Bestimmung beheben, jedoch ist die Umsetzung dieser Vorschrift technisch und auch finanziell – wenn überhaupt - nur mit grösstem Aufwand machbar.

Die Lösung würde eine aktuelle Datenhaltung aller Preisprofile und die sofortige Anpassung der Tarifsansagen bei Änderungen erfordern, was mit einem verhältnismässigen Aufwand nicht möglich ist. Es gibt immer mehr Anbieterinnen von unterschiedlichen Preismodellen einschliesslich solchen für individuelle Benutzergruppen in den verschiedenen Netzen, was die Einrichtung eines solchen Informationsdienstes zusätzlich erschwert. Zudem ist die Bestimmung so formuliert, dass auch Anbieterinnen von Festnetz- und VoIP-Diensten hierunter fallen, was wiederum ebenfalls zu unterschiedlichen Verbindungsgebühren führen kann. Eine solche Verpflichtung für hunderte von Fernmeldedienstanbieterinnen ist technisch und wirtschaftlich nicht vertretbar.

Zu bedenken ist aber auch, dass die Grosszahl der Kundinnen und Kunden einen Vorspann über den Preis nicht wünscht, wenn sich die einzelnen Preise nur minimal unterscheiden wie vielfach bei unterschiedlichen Off-Net Tarifen.

Auch wettbewerbsrechtlich ist eine solche Forderung bedenklich, denn Nutzniesser wäre das marktbeherrschende Unternehmen, bei dem ein Grossteil der Verbindungen im eigenen Mobil- und/oder Fest-Netz stattfinden. Zudem könnte insbesondere in diesem Fall die Ansage diskriminierend wirken.

Die zusätzliche Forderung, dass die Kundinnen und Kunden sowohl generell als auch im Einzelfall entscheiden sollen ob sie die Information wünschen ist- wenn überhaupt- nur generell (bei Vertragsabschluss) realistisch. Eine Entscheidung im Einzelfall erfordert eine Teilnehmereingabe zur Deaktivierung vor jedem Anruf oder zur Deaktivierung und Aktivierung für die nachfolgende

Zeitspanne. Die hierfür benötigten neuen Prozeduren wären sehr aufwendig und auch aus Kundensicht kaum wünschenswert.

Abs. 2

Diese Massnahme ist praktisch nicht umzusetzen und mit unverhältnismässig hohem Aufwand verbunden, da es eine Bilanzierung eines jeden Anrufs und die Aktivierung der Ansage erfordert sobald das entsprechende Volumen aufgebraucht ist. Die angebotenen Produkte mit Gratisminuten können zum Teil durch Zusatzdienste ergänzt werden, die das Produkt komplexer machen und eine Angabe wie in Absatz 2 verlangt, verunmöglichen. Da die Rechnungslegung vielfach mit einer zeitlichen Verzögerung von bis zu 24 Stunden erfolgt, ist es unmöglich in Echtzeit den Verbrauch von Gratisminuten zu überwachen und genau in der Minute während der das Guthaben aufgebraucht ist, die Kundin oder den Kunden zu informieren. Selbst bei den Verrechnungs-Plattformen, die explizit für Prepaid Kunden entwickelt wurden (unmittelbare Abrechnung), können aufgebrauchte Guthaben häufig erst mit einer zeitlichen Verzögerung erfasst werden.

Die vorgeschlagene Verpflichtung würde wahrscheinlich nicht zu mehr Transparenz im Interesse der Kundinnen und Kunden führen, sondern dazu, dass kostengünstige Dienste, die sich einer grossen Beliebtheit erfreuen, vom Markt genommen werden, weil die neuen Vorgaben nicht sinnvoll umgesetzt werden können.

Antrag

Art. 10 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 11 Verzeichniseinträge

Abs. 1 Bst. f

Diese Bestimmung bezieht sich explizit auf einen Artikel der Preisbekanntgabeverordnung (PBV) zur Preisbekanntgabe in der Werbung. Vorliegend geht es jedoch nicht um Werbung sondern um die Verzeichnisse und diese beiden Sachverhalte sind unterschiedlich zu würdigen. Verzeichnisse sind gerade keine Werbeträger, vor allem auch nicht für Mehrwertdienste, die ständig Änderungen in Bezug auf die Tarife erfahren. Die Preise für Mehrwertdienste können dzt. innerhalb von 4 Tagen geändert werden und eine Aktualisierung in Telefonbüchern oder auf elektronischen Datenträgern ist erst bei Neuauflage möglich. Einzig bei Verzeichnissen, die über das Internet online abrufbar sind, ist es dem Anbieter des Verzeichnisses möglich, dieses regelmässig und auch in kurzen Intervallen zu aktualisieren.

Die vorgesehene Pflicht erweist sich daher als geradezu konsumentenunfreundlich, da in den meisten Fällen die im Verzeichnis aufgeführten Preise nicht mehr aktuell sind und dem Kunden falsche Informationen liefern.

Falls eine Verpflichtung zur Preisangabe bestehen bleibt, ist der Eintrag für Mehrwertdienste mit dem Hinweis zu ergänzen: Preisangaben gelten für den Zeitpunkt der Ausgabe des Verzeichnisses.

Antrag

Art. 11 Abs. 1 Bst. f EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Eventualantrag

Art. 11 Abs. 1 Bst. f EFDV ist zu ergänzen mit (fett):

[...] vom 11. Dezember 1978 (PBV) **unter dem Hinweis: Preisangaben gelten für den Ausgabezeitpunkt des Verzeichnisses.**

3. Kapitel: Grundversorgung

3. Abschnitt: Finanzierung der Grundversorgungskonzession

Art. 26 Abgaben zur Finanzierung der Grundversorgung

Abs. 6

Die relativ hohe Schwelle von fünf Millionen Franken Umsatz jährlich sind unseres Erachtens zu hoch und bieten einen Anreiz die Zahlungspflicht durch entsprechende unternehmerische Massnahmen zu umgehen. Insbesondere im Zusammenhang mit Abs. 5 ist das Risiko zu gross, dass sich Fernmeldediensteanbieterinnen mit einem massgebenden jährlichen Umsatz von unter fünf Millionen nach wenigen Jahren vom Markt verabschieden und unter anderem Namen wieder auftauchen, ohne sich jemals an den Kosten der Grundversorgung beteiligt zu haben.

Antrag

Art. 26 Abs. 6 EFDV ist zu ändern in (fett / gestrichen):

Anbieterinnen mit einem massgebenden jährlichen Umsatz (Abs. 1) von weniger als **zwei fünf-Millionen Franken** sind von der Abgabe befreit.

5. Kapitel: Mehrwertdienste

Art. 35 Erkennbarkeit von Mehrwertdiensten

Abs. 4

Hier werden in Abgrenzung zu den Absätzen 2 und 3 Adressierungselemente angesprochen, die nicht zu dem E.164 Nummerierungsplan gehören. Dies ist mit der jetzigen Formulierung in Absatz 4 nicht klar und da es sich sowohl in Abs. 2 als auch in Abs. 3 um Adressierungselemente aus dem E.164 Nummerierungsplan handelt, sollte in Abs. 4 die Formulierung lauten: Mehrwertdienste, die über andere Adressierungselemente als aus dem E.164 Nummerierungsplan bereitgestellt werden, müssen [...].

Antrag

Art. 35 Abs. 4 EFDV ist zu ändern (fett / gestrichen):

Mehrwertdienste, die über andere als die ~~in den Absätzen 2 und 3 genannten~~ Adressierungselemente **aus dem E.164 Nummerierungsplan** bereitgestellt werden, müssen von den Anbieterinnen von Fernmeldediensten ausdrücklich als solche gekennzeichnet werden.

Art. 36 Anbieterinnen von Mehrwertdiensten

Abs. 1 Bst. b

Die Definition „Anbieterinnen von Fernmeldediensten, die ihren Kundinnen und Kunden gemäss Artikel 35 Absatz 4 bereitgestellte Mehrwertdienste in Rechnung stellen“ ist unglücklich gewählt, denn dies ist in der Regel die FDA mit dem Retail Billing, d.h. die FDA bei der der Anrufer Kunde ist und die ihm die Telefonrechnung erstellt. Hier von einer Anbieterin von Mehrwertdienste zu sprechen macht jedoch keinen Sinn. Aufgrund des erläuternden Berichtes ist die FDA gemeint, mit der die Inhaltsanbieter ein direktes oder indirektes Vertragsverhältnis besitzen, also die FDA bei der die Nummer gegenüber dem Netz in Betrieb ist.

Die Definition ist daher zu ändern in: Anbieterin von Fernmeldediensten, welche die gemäss Artikel 35 Absatz 4 definierten Mehrwertdienste in Betrieb hat.

Antrag

Art. 36 Bst. b EFDV ist zu ändern in (fett / gestrichen):

Anbieterinnen von Fernmeldediensten, **welche die gemäss Artikel 35 Absatz 4 definierten Mehrwertdienste in Betrieb hat** die ihren Kundinnen und Kunden gemäss Artikel 34 Absatz 4 bereitgestellten Mehrwertdienste in Rechnung stellen.

Art. 37 Verrechnung von Mehrwertdiensten

Abs. 1 Bst. b

So wie die neue Bestimmung formuliert ist, kann sie nicht umgesetzt werden. Tatsache ist, dass die FDA, welche die Mehrwertdienste im Sinne einer Benutzung der Infrastruktur in Rechnung stellt, den Inhalt des Mehrwertdienstes nicht kennt, ebenso wenig übrigens wie der Regulator, welcher die Nummer vorab an die Dienstanbieterin vergibt. Lediglich die Anbieterin von Inhalten selbst ist in der Lage eine Beschreibung des Dienstes zu liefern.

Antrag

Art. 37 Abs. 1 Bst. b EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 1 Bst. c

Die FDA, welche die Rechnung erstellt kann nicht Datum und Zeit der Erbringung des Mehrwertdienstes angeben, sondern nur für den Verbindungsaufbau.

Antrag

Art. 37 Abs. 1 Bst. c EFDV ist zu ändern in (fett / gestrichen):

Das Datum und die Zeit **des Verbindungsaufbaus** der Erbringung des Mehrwertdienstes

Abs. 3

Die geforderte klare Angabe in der Rechnung über die Identität und die Adresse der Anbieterin des Mehrwertdienstes bedeutet eine entsprechende Angabe je angerufene Nummer, was aufgrund des dynamischen Marktes für Mehrwertdienste zu unverhältnismässigem Aufwand führt und die Rechnung mit Daten ergänzt, die der Kunde in der Regel nicht beachtet. Ausserdem kennt die für die Rechnungsstellung zuständige FDA nicht die Identität und die Adresse der Anbieterin des jeweiligen Mehrwertdienstes, sondern dieses kennen nur die Inhaberin und der Inhaber der Nummer.

Sinnvoller wäre es daher, dem Kunden nur auf Anfrage die Identität und Adresse der betroffenen Anbieterin von Mehrwertdiensten zur Verfügung zu stellen.

Antrag

Art. 37 Abs. 3 EFDV ist zu ändern in (fett / gestrichen):

Sie muss auf der Rechnung **Anfrage ihren Kundinnen und Kunden** klar angeben, wie man Identität und die Adresse der Anbieterin des beanstandeten Mehrwertdienstes feststellen kann.

Abs.4

Die Verhinderung der Sperrung des Anschlusses ist nachvollziehbar, jedoch sollte zur Eindämmung des Missbrauchs die Sperrung des Zugangs zu den beanstandeten Mehrwertdiensten zulässig sein.

Antrag

Art. 37 Abs. 4 EFDV ist zu ergänzen mit (fett):

[...]. **Hingegen ist eine Sperrung des Zugangs zu den Mehrwertdiensten in einem solchen Fall zulässig.**

Art. 38 Preisobergrenze für Mehrwertdienste

Abs. 1

Die Begrenzung der Grund- oder Fixgebühren auf den Betrag von 40 Franken ist zu einschränkend und verhindert damit z.B. den Kauf von Theaterkarten über eine Abrechnung per Telefonrechnung. Für praktische Anwendungen sollte diese Gebühr den Gesamtbetrag der Rechnung erreichen können. Demzufolge ist keine separate Bestimmung erforderlich.

Antrag

Art. 38 Abs. 1 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Abs. 3

Es ist nicht nachvollziehbar, warum hier der Betrag pro Minute unterschiedlich zu Absatz 2 sein soll.

Antrag

Art. 38 Abs. 3 EFDV ist zu ändern in (fett / gestrichen):

[...] darf weder die Gebühr pro Einzelinformation noch ~~die Summe der Gebühren der von der Anbieterin innerhalb einer Minute übermittelten Einzelinformationen~~ den Betrag von 5 Franken **nicht** übersteigen. **Die Summe der Gebühren der von der Anbieterin innerhalb einer Minute übermittelten Einzelinformationen darf den Betrag gemäss Absatz 2 nicht übersteigen.**

Abs. 4

Zur Ermöglichung des Verkaufs über Mehrwertdienste ist der Gesamtbetrag von 200 Franken zu niedrig angesetzt, vorausgesetzt der Anrufer hat den Kauf explizit bestätigt, was mit der Ereignisbasierten Abrechnung (Offline B) eingeführt wird. In diesem Fall sollte die bisherige Obergrenze von 600 Franken zulässig sein.

Antrag

Art. 38 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] den Betrag von 200 Franken nicht übersteigen, **sofern keine explizite Bestätigung der Gebühr erfolgt ist. Wurde der Betrag durch die Kundin oder des Kunden explizit und nachweislich bestätigt, so darf die Summe aller Gebühren den Betrag von 600 Franken erreichen.**

Art. 39 Sperrung des Zugangs zu Mehrwertdiensten

Abs. 4

Eine jederzeitige und beliebige Aktivierungs- und vor allem Deaktivierungsmöglichkeit würde den wirksamen und sinnvollen Schutz seiner Wirksamkeit berauben. Der Schutz von Minderjährigen gemäss Art. 40 FDV würde untergraben und stark geschwächt, wenn die Jugendlichen nach dem Erwerb eines Gerätes die voreingestellten Sperren ohne weiteres aufheben könnten.

Zudem öffnet das beliebige Aktivieren und Deaktivieren von Sperrsets eine breite Palette von Missbrauchsmöglichkeiten und den FDA wäre es auch nicht mehr möglich, bei gewissen Kunden (z.B. bei notorischer Zahlungsunwilligkeit) Sperren zu Mehrwertdiensten fix einzurichten.

Antrag

Art. 39 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Die Kundinnen und Kunden müssen diese Sperrung jederzeit einfach und unentgeltlich aktivieren und deaktivieren können. **Von dieser Möglichkeit ausgenommen sind Kundinnen und Kunden gemäss Art. 40 und Kundinnen und Kunden, bei denen die Anbieterin von Fernmeldediensten aus sachlichen Gründen eine zeitliche unlimitierte Sperrung eingerichtet hat.**

Art. 40 Schutz von Minderjährigen

Es ist festzuhalten, dass ein Schutz von Minderjährigen nur soweit möglich ist, als die Kundin und der Kunde der FDA als minderjährig aufgrund des Vertragsabschlusses (z.B. Prepaid-Kunden) bekannt ist. Soweit Inhaber der elterlichen Gewalt als Kundin oder Kunde auftreten, kann der Schutz nicht mehr gewährleistet werden.

Antrag

Art. 40 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] voreingestellt ist, **sofern dies mit dem Kundenvertrag erfasst werden kann**.

6. Kapitel: Schlichtungsstelle

Grundsätzlich soll gemäss den Erläuterungen die Schlichtungsstelle "ein Verfahren zur aussergerichtlichen Streitbeilegung" ermöglichen, was eine neutrale Behandlung des Verfahrens voraussetzt. Ein Schlichtungsverfahren, welches vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein muss, erfüllt diese Voraussetzung nicht. Die vorgeschlagenen Bestimmungen stehen zum Teil in krassem Widerspruch zu Prozessabläufen im schweizerischen Recht. So kann, wenn eine vorgängige Schlichtung vereinbart ist, kein Gericht auf ein allfälliges Verfahren eintreten, da die Prozessvoraussetzungen nicht erfüllt sind.

Art. 41 Aufgabe

Abs. 1

Die Begrenzung der Aufgabe auf zivilrechtliche Streitigkeiten ist nachvollziehbar und entspricht der heutigen Tätigkeit der Ombudscom. Es gibt jedoch auch im Bereich des Mobilfunks Schlichtungsstellen (Forum Mobil und die Ombudsstelle Mobilfunk Schweiz) und es wäre durchaus denkbar, dass eine Zusammenlegung einzelner Stellen sinnvoll wäre. So zeigt sich zum Beispiel ganz aktuell, dass die Nachfrage nach den Dienstleistungen der Schlichtungsstelle Mobilfunk Schweiz praktisch gegen Null zusammengebrochen ist und es wäre durchaus überlegenswert, ob es nicht sinnvoll sein könnte, bestehende und bewährte Infrastrukturen breiter zu nutzen. Für die Konsumentinnen und Konsumenten wäre das insofern einfacher, als dass sie nicht mehr von einer (wenig ausgelasteten) zur andern (ebenso wenig ausgelasteten) Stelle verwiesen werden müssten.

Entsprechend regen wir an, den Aufgabenbereich weiter zu fassen, um Raum für künftige Entwicklungen zu schaffen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 41 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] zuständig. **Sie kann auch andere Aufgaben aus dem Bereich des Fernmeldewesens übernehmen.**

Art. 43 Verfahrensgrundsätze

Abs. 1

Gemäss dieser Bestimmung soll das Verfahren fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. Die Formulierung „vorteilhaft“ geht hier sicher zu weit. Ein Schlichtungsverfahren soll

gemäss den Erläuterungen zu einer Lösung führen, die für beide Parteien annehmbar sein soll. Dieses Ziel lässt sich jedoch nicht damit vereinbaren, dass das Verfahren für die Kundinnen und Kunden vorteilhaft sein soll. Eine solche Anforderung an eine zu suchende Lösung führt dazu, dass eigentlich jede Kundin und jeder Kunde die Schlichtungsstelle anrufen muss, denn letztlich kann sie/er nur gewinnen, wenn das Verfahren für sie/ihn vorteilhaft sein soll. Wer sich zu diesem Schritt entscheidet, wird auf Kosten der anderen Kundinnen und Kunden einen Vorteil erhalten, auch wenn dieser gar nicht gerechtfertigt zu sein braucht.

Das Verfahren muss neutral sein und für beide Parteien die gleichen Vorteile bieten, nämlich fair, einfach und rasch sein, aber nicht nur für die eine Seite „vorteilhaft“.

Das nicht weiter umschriebene Akteneinsichtsrecht geht zu weit. Es darf nicht sein, dass in einem solchen Verfahren eine Partei zur weitgehenden Offenlegung ihrer Akten gezwungen wird. Ein Schlichtungsverfahren soll einfach und rasch ausgestaltet sein und nicht ein Plattform bieten, die Gegenpartei zur Herausgabe beliebiger Akten zu verpflichten. Immerhin bleibt das Zivilverfahren jederzeit und systembedingt vorbehalten (Art. 44 EFDV). Somit kann ein solcher Zwang a priori nicht durchgesetzt werden, eine Präzisierung des Umfangs der Akteineinsicht macht Sinn.

Der Begriff „angemessene Verfahrensgarantien“ geht im Zusammenhang mit einem Schlichtungsverfahren ebenfalls zu weit. Um den Zweck dieser Stelle zu erreichen, können nicht beliebige Verfahrensgarantien gewährt werden, andernfalls aus einem einfachen und raschen Verfahren ein langes und kompliziertes wird.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Das Schlichtungsverfahren muss **für die Parteien fair, rasch und vorteilhaft für die Kundinnen und Kunden sein. und rasch sein. Es garantiert den Grundsatz der Anhörung der Parteien, das Akteneinsichtsrecht und die anderen angemessenen Verfahrensgarantien. Die Parteien sind von der Schlichtungsstelle anzuhören. Eine Partei kann die von der anderen Partei eingereichten Unterlagen jederzeit einsehen. Es können ihr auf Wunsch und gegen Aufwandsatz Kopien davon zugestellt werden.**

Abs. 4

Vorab ist darauf hinzuweisen, dass die eigentliche Haupttätigkeit der Schlichtungsstelle darin liegen sollte, mittels ihrer vermittelnden Tätigkeit nach einer Lösung für beide Parteien zu suchen. Sowohl Art. 12c FMG als auch die Bestimmungen der FDV erwecken nun aber den Eindruck, in erster Linie gelte es einen Entscheid zu fällen. Dies sollte jedoch nicht im Zentrum stehen, denn wenn mangels Schlichtung ein solcher Entscheid gefällt wird, ist er - Wesen dieser Schlichtungsstelle - für die Parteien nicht bindend.

Ganz generell entsteht der Eindruck, es soll ein eigentliches Schiedsgericht geschaffen werden. So sieht Art. 46 abs. 4 FDV z.B. vor, dass Entscheide publiziert werden können und die wichtigsten Entscheide publiziert werden müssen. Um den eigentlichen Zweck erreichen zu können, muss das Schwergewicht auf der Schlichtungstätigkeit und damit der vermittelnden Funktion dieser Institution liegen.

Gemäss den Ausführungen sollen gar Entscheide aus Billigkeitsüberlegungen möglich sein. Auch wenn dies aus Konsumentensicht wünschbar ist, darf nicht aus den Augen verloren gehen, dass letztlich eine für beide Parteien annehmbare Lösung gefunden werden und dem Schlichtungsgedanken nachgelebt werden muss. Alles andere wäre mit der Gefahr verbunden, dass die Entscheide eben nicht für beide Parteien fair sind und letztlich von den benachteiligten FDA nicht akzeptiert würden. Ein Sachentscheid, der nicht akzeptiert wird, nützt niemandem etwas und führte dazu, dass die Kundin und der Kunde auf den langen, komplizierten und vor allem auch

teuren Rechtsweg verwiesen wären. Damit würde sich das Schlichtungsverfahren alles andere als vorteilhaft für die Kunden und den Kunden erweisen.

Ein Entscheid ist immer die Folge davon, dass die vermittelnde Tätigkeit scheiterte und keine einvernehmliche Lösung gefunden werden konnte. In einer solchen Situation scheint es eher unwahrscheinlich, dass ein Entscheid durch die Schlichtungsstelle zu einer höheren Akzeptanz führen wird. Die Entscheidstätigkeit würde zudem umfangreichere Sachverhaltsabklärungen erfordern und somit das Verfahren verteuern, ohne dass eine realistische Chance besteht, trotz gescheiterten Vermittlungsbemühungen eine Lösung zu finden. Zu berücksichtigen ist auch, dass die FDA zu einer Einlassung verpflichtet werden (Art. 45 FDV). Diese Pflicht führt dazu, dass die Parteien wenigstens miteinander kommunizieren, dass ein Entscheid ausserhalb einer Verhandlungslösung akzeptiert wird, ist unter diesen Voraussetzungen nicht wahrscheinlich. Wenn die Schlichtungsstelle statt sich auf die vermittelnde Rolle auf das Fällen von Entscheiden konzentriert, steigt das Risiko von Pendenzenbergen und einer Vertueuerung der Verfahren, die letztlich die Kunden wieder tragen müssen.

Der Sinn des Berichts über den Ablauf des Schlichtungsverfahrens ist nicht ersichtlich und führt zu einer unnötigen Vertueuerung des Verfahrens.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 4 EFDV ist durch die folgende Formulierung zu ersetzen:

Die Schlichtungsstelle sucht eine Verhandlungslösung unter den Parteien herbeizuführen. Zu diesem Zweck unterbreitet sie den Parteien einen Schlichtungsvorschlag. Die Parteien können diesen Vorschlag annehmen oder ablehnen. Nehmen sie ihn an, dann bereitet die Schlichtungsstelle einen schriftlichen Vergleich zu Handen der Parteien vor. Lehnen sie ihn ab, stellt die Schlichtungsstelle fest, dass keine Schlichtung zustande gekommen ist.

Abs. 5

Die Formulierung, dass das Schlichtungsverfahren mit einem Urteil enden kann, ist verwirrend. Es geht nicht klar aus der Formulierung hervor, dass das Gerichtsurteil oder der Schiedsspruch nicht von der Schlichtungsstelle stammt und auch nicht stammen kann. Ein Gerichtsurteil oder Schiedsspruch kann auch nicht zu einer Beendigung des Schlichtungsverfahrens führen. Dass ein Schlichtungsentscheid den Rahmen der Schlichtungstätigkeit sprengt, wurde bereits erläutert.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 43 Abs. 5 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Das Schlichtungsverfahren endet mit dem Rückzug des Begehrens, der Einigung der Parteien, dem ~~Schlichtungsentscheid~~ oder einem ~~Gerichtsurteil~~ oder einem ~~Schiedsspruch~~ **der Feststellung, dass die Schlichtung gescheitert ist oder durch Gegenstandsloswerden des Verfahrens gemäss Art. 44 Abs. 2.**

Abs. 6

Diese Bestimmung ist unnötig, die Nichtbindung wird bereits in Art. 12c Abs. 3 FMG geregelt.

Antrag

Art. 43 Abs. 6 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 44 Verhältnis zu anderen Verfahren

Abs. 2

Wenn eine Partei einen Streitgegenstand vor ein Gericht oder ein Schiedsgericht bringt, ist eine Schlichtung vor der Schlichtungsstelle ausgeschlossen. Ein Ruhen des Schlichtungsverfahrens ist sinnlos und trägt der Realität keine Rechnung. Da ein förmliches Verfahren anhängig gemacht worden ist, soll dies zur Beendigung des Schlichtungsverfahrens führen. Einzig diese Lösung führt denn auch dazu, dass die Schlichtungsstelle nicht durch chancenlose Verfahren blockiert wird.

Ebenso wenig überzeugt, dass die Schlichtungsstelle den Parteien im Falle der Hängigkeit eines Verfahrens bei einem Gericht oder Schiedsgericht eine Frist ansetzen kann. Hier stellt sich die Frage, wozu genau eine Frist angesetzt werden soll. Die Parteien können nur beschränkt auf die Verfahrensdauer vor einer solchen Behörde einwirken.

Ist ein Verfahren bei einem Gericht oder Schiedsgericht hängig, muss dies zum Abschluss des Schlichtungsverfahrens führen, ist ein solches Verfahren bereits bei Einreichung eines Schlichtungsgesuches pendent, so ist auf dieses gar nicht erst einzutreten.

Antrag

Art. 44 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ersetzen:

Das Schlichtungsverfahren wird gegenstandlos, wenn ein Verfahren bei einem ordentlichen Gericht oder Schiedsgericht anhängig gemacht wird. Ist ein solches Verfahren bereits im Zeitpunkt der Einreichung des Schlichtungsbegehrens hängig, ist darauf nicht einzutreten.

Abs. 3

Zuständig für zivilrechtliche Streitigkeiten hat die Schlichtungsstelle das Obligationenrecht anzuwenden. Dieses ist denn auch Grundlage für die FDA in ihrer alltäglichen Geschäftstätigkeit. Das Obligationenrecht enthält jedoch in Art. 134 und 135 abschliessende Bestimmungen zu Beginn, Stillstand und Unterbrechung der Verjährung. Art. 142 OR hält gar fest, dass der Richter die Verjährung nicht von Amtes wegen beachten darf. Damit ist Art. 44 Abs. 3 EFDV gesetzeswidrig.

Antrag

Art. 44 Abs. 3 EFDV ist ersatzlos zu streichen

Abs. 4

Auch Abs. 4 ist zu streichen. Es wird der Eindruck erweckt, mit der vorliegenden Revision soll faktisch ein Schiedsgericht eingeführt werden, obwohl gemäss den Erläuterungen eigentlich eine Schlichtungsstelle mit dem Ziel, einvernehmliche Lösungen zu suchen und zu finden, geschaffen

werden soll. Ob eine Person als Zeuge aussagen kann oder nicht, ist in den einschlägigen Zivilprozessordnungen geregelt und es ist den Parteien überlassen, Zeugen abzulehnen, wenn Gründe dagegen sprechen. Denkbar ist auch, dass die Parteien durchaus auch eine solche Person als Zeuge wünschen und es soll in ihrer Entscheidung liegen, ob sie einen Zeugen ablehnen oder nicht.

Antrag

Art. 44 Abs. 4 EFDV ist ersatzlos zu streichen

Art. 45 Verpflichtungen der Anbieterinnen

Abs. 1 und 2

Die beiden Absätze 1 und 2 verpflichten die Anbieterinnen zur umfassenden Lieferung von Auskünften und Daten. Diese Pflicht geht zu weit und lässt wiederum ausser Acht, dass es nicht das Ziel ist, gestützt auf eine umfassende Sachverhaltserhebung und –abklärung einen Sachentscheid zu fällen. Die Pflicht ist auf Angaben zu beschränken, die für die Schlichtungstätigkeit notwendig sind. Umfassende Informationen sind daher nicht nötig und widersprechen auch dem Ziel, das Verfahren einfach und rasch zu gestalten. Wenn umfassende Daten erhoben werden, wird das Verfahren in die Länge gezogen, komplizierter und damit letztlich teurer und die Effizienz der Schlichtungsstelle leidet. Keine Rechnung trägt diese Bestimmung dem Umstand, dass auch die Kundin oder der Kunde die meisten der verlangten Daten liefern kann.

Antrag

Art. 45 Abs. 1 EFDV wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Jede Anbieterin von Fernmelde- und Mehrwertdiensten, die von einem Schlichtungsbegehren betroffen ist, muss am Schlichtungsverfahren teilnehmen. Sie ~~kommt den Auskunftsanfragen und den anderen Anforderungen der Schlichtungsstelle nach.~~ **Sie stellt der Schlichtungsstelle diejenigen Unterlagen zur Verfügung, die für die Formulierung eines Schlichtungsvorschlages erforderlich sind.**

Art. 45 Abs. 2 EFDV ist ersatzlos zu streichen.

Art. 46 Persönliche Daten

Abs. 1

Eine Bearbeitung der Daten ist nur innerhalb des gesetzlichen Rahmens des FMG und des Datenschutzgesetzes (DSG) zulässig. Die Bearbeitung muss sich auf Daten beschränken, die zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben oder erstellt worden sind.

Antrag

Art. 46 Abs. 1 EFDV wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] nötig ist **und zum Zweck der Erbringung von Telekommunikationsdienstleistungen erhoben oder erstellt worden sind.** [...].

Abs. 4

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, dass die Schlichtungsstelle nicht Entscheide fällen sondern einvernehmliche Lösung suchen und finden muss. Entscheide sind nicht zielführend, da sie erst dann gefällt werden, wenn keine vergleichsweise Erledigung der Streitigkeit möglich war. Dass ein solcher Entscheid die Zustimmung beider Parteien finden wird, kann in den meisten Fällen ausgeschlossen werden.

Antrag

Art. 46 Abs. 4 EFDV wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] kann ~~ihre Entscheide~~ **die Ergebnisse** vollständig oder teilweise [...]. Sie muss eine Zusammenfassung **der wichtigsten Ergebnisse** veröffentlichen.

7. Kapitel: Zugang zu den Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender Anbieterinnen

1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

Allgemeine Bemerkungen

Ein zentrales Problem, das sich im Zusammenhang mit den Zugangsdiensten stellt, ist, dass eine Vielzahl von technischen und organisatorischen Fragen offen sind, die geregelt werden müssen, damit eine Umsetzung realisiert werden kann. Allein die Revision von FMG bzw. FDV reicht hierzu nicht aus. Wie die verschiedenen Interkonkktionsverfahren mit Swisscom gezeigt haben, müssen sehr genaue Detailregelungen getroffen werden, um Verzögerungsmöglichkeiten bei der Umsetzung durch die marktbeherrschenden FDA einzuschränken. Die Vorschriften müssen so detailliert sein, dass die marktbeherrschende FDA keine Möglichkeiten hat, die erfolgreiche Umsetzung zu verzögern. Erschwerend kommt hinzu, dass das Bundesgericht in mittlerweile gefestigter Rechtsprechung sehr strenge Anforderungen an den Erlass von vorsorglichen Massnahmen stellt und die Chancen eines entsprechenden Gesuchs als eher gering zu beurteilen sind. Klaren Vorschriften kommt deshalb eine umso grössere Bedeutung zu.

Auf Stufe Verordnung können verständlicherweise nur die wesentlichen Aspekte kodifiziert werden, die konkrete Umsetzung muss in Form von technischen und administrativen Vorschriften (TAV) erfolgen. Sinnvollerweise werden diese vom Bundesrat erlassen (in Form eines Anhangs zur FDV), denn bei einem Erlass durch das BAKOM müssten letztlich BAKOM-Vorschriften im Rahmen von Interkonkktionsverfahren durch die ComCom angewendet werden.

Verständlicherweise bietet die FDV auch nicht genügend Raum, um die zum Teil sehr komplexen Prozesse und Service Level Agreements zu regeln. Letztlich werden es aber Detailfragen in Bezug auf die effektive Umsetzung sein, die bestimmen werden, wie schnell die Verpflichtungen der marktbeherrschenden Anbieterin und damit den Willen des Gesetzgebers umsetzen. Dass die marktbeherrschende FDA ohne Übergangsfrist und damit unmittelbar mit Inkrafttreten der neuen Bestimmungen in verschiedenen Bereichen Spezifikationen anbieten muss, ändert nichts daran, dass vielfältige Modalitäten durch behördliche Vorschriften geregelt werden müssen.

Für eine möglichst schnelle Umsetzung der neuen Verpflichtungen sind auch Vorgaben in Bezug auf das Spektrummanagement unentbehrlich und möglichst vorgängig sind auch die wichtigsten Prozesse und zeitlichen Abläufe zu beschreiben (z.B. für die Einrichtung von Kollokation oder das Umschalten eines Teilnehmeranschluss auf eine andere FDA) wie dies in anderen Bereichen bereits erfolgreich getan wird (CPS und ONP). Werden diese Aspekte den Verhandlungen der

Interkonnektionsparteien anheim gestellt, führt dies zu langen Diskussionen und lässt der marktbeherrschenden Anbieterin beliebig viel Spielraum, um eine erfolgreiche Umsetzung zu verzögern.

Art. 49 Berechtigung

Obwohl die Berechtigung von internationalen FDA bereits Gegenstand der bisherigen Interkonnektionsregelung ist, stellt sich in Bezug auf den Zugang zu Einrichtungen und Diensten marktbeherrschender FDA die Frage, ob dieser richtigerweise auch internationalen FDA gewährt wird. Diese fallen nämlich nicht unter die Meldepflicht und entgehen damit den meisten Verpflichtungen nach FMG und FDV. Unter dieser Prämisse scheint das Zugestehen der Rechte in Bezug auf den Zugang nicht gerechtfertigt.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 49 EFDV ist wie folgt zu ändern (gestrichen):

Zum Zugang zu den Einrichtungen und Diensten der marktbeherrschenden Anbieterin berechtigt sind alle gemeldeten Anbieterinnen von Fernmeldediensten (Art. 4 FMG) sowie ~~Anbieterinnen internationaler Fernmeldedienste.~~

Art. 50 Nichtdiskriminierung

Die Begründung, weshalb keine bzw. keine genügenden Kapazitäten vorhanden sind, muss immer schriftlich erfolgen, damit diese nachvollzogen und allenfalls in einem notwendigen Interkonnektionsverfahren als Beweismittel verwendet werden kann.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 50 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] erlauben und gegebenenfalls **schriftlich** zu begründen, [...].

Abs. 4

Auch diese Bestimmung muss, damit sie ein sinnvolles Instrument zur Umsetzung der Pflichten der marktbeherrschenden FDA ist, weiter spezifiziert werden. Insbesondere lässt der offene Begriff „unmittelbarer Bedarf“ zu viel Interpretationsspielraum offen und sollte durch eine konkrete Bestimmung ersetzt werden. Zusätzlich müsste geklärt sein, innerhalb welcher Frist die marktbeherrschende FDA eine Bestellung bearbeiten oder negativ beantworten muss.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 50 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Sie bearbeitet die Bestellungen in der Reihenfolge ihres Eingangs. Sie akzeptiert sie nur, sofern sie dem ~~unmittelbaren Bedarf der nachfragenden Anbieterin entsprechen~~ **wenn**

sie sich im Rahmen der von der nachfragenden Anbieterin vorgängig abgelieferten Planungswerte befinden.

Art. 51 Transparenz

Abs. 2

Eine Änderung des Basisangebotes kann sehr umfangreiche und komplexe Anpassungsarbeiten erfordern, die nicht innerhalb von 3 Monaten zu bewältigen sind. Dabei ist auch zu berücksichtigen, dass unter Umständen in zahlreichen Ortszentralen Arbeiten vorgenommen werden müssen. Um sinnvoll und zeitgerecht reagieren zu können, müssen Änderungen 6 Monate im Voraus angekündigt werden.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 51 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] mindestens ~~drei~~ **sechs** Monate im Voraus mitzuteilen.

Abs. 3

Dass die notwendigen Informationen für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation online zur Verfügung stehen müssen, wird ausdrücklich begrüsst und stellt eine sinnvolle Möglichkeit dar, den ganzen Ablauf zu beschleunigen und zu vereinfachen. Damit diese Möglichkeit jedoch auch tatsächlich sinnvoll genutzt werden kann, muss definiert sein, was „notwendig“ heisst und möglichst diese notwendigen Parameter explizit aufgezählt werden. Deshalb sind weitere online Informationen notwendig, wie Angaben über die Kupferqualität, die Anzahl verfügbarer Kupferleitungen, die Anforderungen bezüglich Interferenzen zwischen unterschiedlichen DSL Technologien bzw. der zulässigen Technologien im selben Kupferbündel und die Leitungslänge.

Zudem ist zu klären, was „online“ heisst. Um ein sinnvolles Instrument zu sein, ist erforderlich, dass in einem Internetportal die Möglichkeit besteht, Bestellungen und Unterhaltsarbeiten manuell vorzunehmen. Ebenso vorausgesetzt ist, dass ein standardisiertes Internet Protokoll, z.B. SOAP (Simple Object Access Protocol), zur Verfügung steht, der die automatische Bearbeitung von Maschine zu Maschine ermöglicht.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 51 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Sie muss die für die jeweilige Zugangsform und die Kollokation notwendigen Informationen, **namentlich den verfügbaren Raum und die technischen Spezifikationen**, den am Zugang interessierten Anbieterinnen online aktualisiert zur Verfügung stellen. Sie muss insbesondere [...]

Art. 54 Kollokation

Die Regelung der Kollokation ist zentral, da sie Prozesse, Prozessdauer, Reaktionszeiten, Kosten, Zusammenarbeit mit Drittfirmen etc. massgeblich beeinflusst. Erfahrungen in europäischen Ländern zeigen, dass insbesondere die Ausgestaltung der Kollokation häufig zu Verzögerungen und Problemen bei der Umsetzung des schnellen Bitstrom-Zugangs und der Entbündelung führt.

Aus diesem Grund sind neben den in der FDV geregelten Grundsätzen die weiterführenden Einzelheiten in Ausführungsvorschriften zu regeln.

Abs. 1

Der vorgesehene jederzeitige und unbegleitete Zugang wird begrüsst, jedoch stellen sich hier Detailfragen in Bezug auf die konkrete Umsetzung wie z.B. in Bezug auf die Ankündigungsfrist des Zugangs. Diese müssen ebenso in technischen und administrativen Vorschriften beschrieben sein wie die Modalitäten der Klimatisierung, der Stromversorgung, etc. Ausserdem ist hier die Forderung nach einem SLA zu ergänzen.

Damit Kollokation möglichst sinnvoll bestellt und genutzt werden kann, sollten die online Angaben gemäss Art. 51 Abs. 3 EFDV den verfügbaren Raum, die technischen Spezifikationen, etc. umfassen.

Antrag

Art. 54 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] marktbeherrschenden Anbieterin möglich sein. **Die Bereitstellungsfristen und die Verfügbarkeit der benötigten Infrastruktur sind in einem SLA festzulegen sowie die anzuwendenden Geldbussen bei Nichteinhaltung.**

Abs. 3

Gemäss dieser Bestimmung muss die marktbeherrschende Anbieterin bei Platzknappheit und bei Bedarf den an den Kollokationsstandorten vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Bei genauer Lesart dieser Bestimmung muss die marktbeherrschende FDA den vorhandenen Raum entweder optimal nutzen (nutzen lassen) oder zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Die Formulierung „oder“ lässt damit der marktbeherrschenden FDA die Wahl, das eine oder das andere zu tun. Dies ist nicht sinnvoll. Solange die Möglichkeit besteht, die Nutzung des vorhandenen Raums zu optimieren, muss dies gemacht werden. Erst wenn keine Verbesserungsmöglichkeit mehr besteht, kann auf die Alternative ausgewichen und zusätzlicher Kollokationsraum bereitgestellt werden.

Dort wo physische Kollokation nicht möglich ist, muss die marktbeherrschende FDA den betroffenen Anbieterinnen entweder selbst virtuelle Kollokation anbieten oder ihnen ermöglichen, in angrenzenden oder örtlich nahe liegenden Räumen oder Gebäuden ihre Anlagen zu installieren und zu betreiben und diese mit dem Netz der marktbeherrschenden Anbieterin zu verbinden.

Diese Verpflichtung muss nicht nur bestehen, wenn physische Kollokation nicht möglich ist, sondern auch dann, wenn dies nicht ausreichend möglich ist. Es wird in vielen Fällen vorkommen, dass es noch Platz hat, jedoch nicht genügend und für diese Fälle muss die Verpflichtung ebenfalls gelten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 54 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] vorhandenen Raum optimal nutzen beziehungsweise nutzen lassen ~~oder~~ **und wenn dies nicht ausreicht**, zusätzlichen Kollokationsraum bereitstellen. Wo physische Kollokation nicht **ausreichend** möglich ist, muss [...].

Abs. 4

Die Nichtbenützung ist näher einzugrenzen, um zu verhindern, dass Ressourcen blockiert werden.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 54 Abs. 4 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht ~~benutzte~~ **operativ genutzte** Kollokationsfläche muss bei Platzmangel sofort für Dritte freigegeben werden.

2. Abschnitt: Besondere Bestimmungen

Art. 55 Vollständig entbundelter Zugang zum Teilnehmeranschluss

Abs. 1

Neben den technischen und kommerziellen Bedingungen muss die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in ihr Basisangebot aufnehmen. Erst die Sicherstellung von gewissen so genannten Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Von den Anschlusszentralen zu den Teilnehmeranschlüssen bestehen häufig mehr Kabel als aktuell genutzt werden. Es muss sichergestellt werden, dass die marktbeherrschende FDA nicht solche nicht genutzten Kabel für sich reserviert und für die nachfragenden FDA unerhältlich macht, wie das heute praktiziert wird. In weiteren Vorschriften müssen das Kapazitäten- und das Spektrummanagement des Kupferkabels geregelt werden. Entsprechend ist wie bereits in Art. 54 Abs. 4 EFDV eine maximale Reservierungsdauer festzuschreiben.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 55 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in einem SLA** im Zusammenhang mit dem vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss, insbesondere:

Es ist in Art. 55 EFDV ein neuer Abs. 3 einzufügen (fett):

Beanspruchte, aber während mindestens drei Monaten nicht operativ genutzte Kapazität des Kupferkabels muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.

Art. 56 Schneller Bitstrom-Zugang

Abs. 1

Wie bei den anderen Zugangsformen gilt auch hier, dass viele Fragen zur konkreten Ausgestaltung und Umsetzung offen bleiben, die auf unterer Stufe zu klären sind.

Ein zentraler noch offener Punkt ist die Dauer von 4 Jahren während der gemäss Art. 11 Abs. 1 Bst. b FMG der schnelle Bitstrom-Zugang angeboten werden muss. Nicht geregelt ist die Verfügbarkeit dieses Dienstes in diesen 4 Jahren, wann die 4 Jahre zu laufen beginnen, wann sie

enden und ähnliches mehr. All diese Spezifikationen sind auf Ebene von technischen und administrativen Vorschriften zu klären.

Wie bereits beim vollständig entbündelten Zugang zum Teilnehmeranschluss dargelegt, muss das Basisangebot der marktbeherrschenden FDA ebenfalls beim schnellen Bitstrom-Zugang neben den technischen und kommerziellen Bedingungen auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte umfassen. Erst die Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

In Bst. c wird ganz konkret festgehalten, dass das Basisangebot die Spezifikationen des physischen Zugangs zum DSLAM enthalten muss. Diese Formulierung basiert auf der Annahme, dass die nachfragende FDA ihre Infrastruktur direkt mit dem DSLAM in der Anschlusszentrale verbinden will. Je nachdem ist dies jedoch nicht der Fall und die nachfragende FDA will ihre eigene Ausrüstung näher zum Teilnehmeranschluss bauen (z.B. bei VDSL in Street Cabinets). In diesen Fällen muss die eigene Infrastruktur nicht mit dem DSLAM verbunden werden. Um nicht künftige Entwicklungen zu verbauen, ist es deshalb notwendig, dass diese Bestimmung neutraler formuliert wird.

Um den Kunden möglichst ohne zeitliche Verzögerung ein möglichst flächendeckendes Angebot offerieren und Verzögerungen durch technische oder vertragliche Restriktionen der marktbeherrschenden FDA ausschliessen zu können, muss geregelt werden, dass grundsätzlich für alle Teilnehmeranschlüsse der schnelle Bitstrom-Zugang verfügbar sein muss, auch wenn dies den Ausbau eines neuen Teilnehmeranschlusses innerhalb der bestehenden Infrastruktur erfordern sollte (unter anteilmässiger Weiterverrechnung der Zusatzkosten). Es darf nur dann auf eine Sonderlösung verzichtet werden, wenn ein Anschluss technisch nicht realisierbar ist. Von Bedeutung sind insbesondere auch die Ausgestaltung und die Verwendungsmöglichkeiten des schnellen Bitstrom-Zugangs.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 56 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern bzw. zu streichen (fett / gestrichen):

„Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in einem SLA** im Zusammenhang mit der schnellen Bitstrom-Zugangsverbindung:

~~c. Spezifikationen des physischen Zugangs zum Access Multiplexer (Digital Subscriber Line Access Multiplexer, DSLAM) und zu den Zugangspunkten.~~

Es ist in Art. 56 EFDV ein neuer Abs. 4 einzufügen (fett):

Die marktbeherrschende Anbieterin gewährleistet, sofern technisch machbar, dass der schnelle Bitstrom-Zugang bei jedem Teilnehmeranschluss verfügbar ist. Notwendige Arbeiten nimmt sie unter anteiliger Verrechnung der Kosten vor.

Art. 57 Verrechnen des Teilnehmeranschlusses

Wiederum sind weitere Beschreibungen und Regelungen notwendig, damit ohne langjährige Interkonnectionsstreitigkeiten von diesem neuen Dienst profitiert werden kann. Offen ist z.B. wie im Zusammenhang mit Änderungen beim Teilnehmeranschluss (zum Beispiel Umzug oder Inhaberwechsel) vorzugehen ist.

Und auch hier muss das Basisangebot der marktbeherrschenden FDA neben den technischen und kommerziellen Bedingungen auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte umfassen. Erst die

Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Die Berechnung der Kosten für die Verrechnung des Teilnehmeranschlusses muss neben den Kosten, die bei der marktbeherrschenden FDA wegfallen, auch analog zum branchenüblichen Kapitalertrag (Art. 52 Abs. 1 Bst. d EFDV) einen branchenüblichen Gewinn für die nachfragende FDA vorsehen.

In Absatz 3 wird die Berechtigung zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses nur derjenigen Anbieterin gewährt, welche auch von der Kundin oder Kunden als vorbestimmte Anbieterin ausgewählt wurde. Unberücksichtigt bleibt dabei, dass es auch Fälle gibt, wo die Kundin oder der Kunde keinerlei herkömmliche Telefoniedienste (PSTN) bezieht. Zu denken ist hier etwa daran, dass der Kunde einzig einen DSL Dienst bezieht und auf Festnetztelefonie verzichtet, sei es dass er dies über das Internet macht (VoIP) oder ganz auf eine Mobillösung baut. In diesen Fällen gäbe es keine Möglichkeit für Konkurrentinnen der marktbeherrschenden Anbieterin, die Verrechnung zu übernehmen. Um diese Fälle nicht auszuschliessen, könnte die Voraussetzung zur Verrechenbarkeit des Teilnehmeranschlusses an die Bedingung geknüpft sein, dass die Kundin oder der Kunde den Auftrag zur Nutzung und Verrechnung für Fernmeldedienste einer alternativen FDA mittels einer Vollmacht belegt, wobei eine Verknüpfung mit Pre-Selection nur fallweise zutrifft.

Abs. 1

Antrag

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in einem SLA** im Zusammenhang mit der Verrechnung des Festnetz-Teilnehmeranschlusses.

Abs. 3

Antrag

Der Wortlaut von Art. 57 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Zum Verrechnen des Teilnehmeranschlusses ist nur diejenige Anbieterin berechtigt, welche auch von der Kundin oder dem Kunden als Anbieterin **von Fernmeldediensten nachweislich beauftragt oder durch Vorbestimmung** ausgewählt wurde."

Art. 58 Interkonnektion

Abs. 1

Um die Umsetzung von sinnvollen Lösungen möglichst ohne Verzug zu ermöglichen, braucht es auch hier weitere Ausführungsvorschriften.

Neben den technischen und kommerziellen Bedingungen muss die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in ihr Basisangebot aufnehmen. Erst die

Sicherstellung von gewissen Service Levels ermöglicht das sinnvolle Anbieten von qualitativ einwandfreien Diensten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 58 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in einem SLA** im Zusammenhang mit den Interkonnektionsdiensten und insbesondere [...].

Art. 60 Zugang zu den Kabelkanalisationen

Auch hier sind neben den technischen und kommerziellen Bedingungen für die marktbeherrschende FDA auch branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte durch einen Service Level in das Basisangebot aufzunehmen.

Es muss zudem vermieden werden, dass Ressourcen auf Vorrat blockiert und der Konkurrenz entzogen werden.

Abs. 1

Antrag

Der Wortlaut von Art. 60 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Basisangebot der marktbeherrschenden Anbieterin umfasst die technischen und kommerziellen Bedingungen **und garantierte branchenübliche Dienstverfügbarkeitswerte in einem SLA** im Zusammenhang mit dem Zugang zu den Kabelkanalisationen sowie mit der Verlegung und dem Unterhalt der Kabel [...]

Es ist in Art. 60 EFDV ein neuer Abs. 4 einzufügen (fett):

Reservierte, aber während mindestens drei Monaten nicht benutzte Kapazität der Kabelkanalisationen muss bei Kapazitätsmangel sofort für Dritte freigegeben werden.

Art. 62 Vertraulichkeit der Information

Abs. 1

Absatz 1 ist zu ergänzen, dass die Informationen unter Art. 55, 56 und 57 nicht unter den Vertraulichkeitsanspruch der Zugangsverhandlungen fallen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 62 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] oder Dritte weitergegeben werden. **Informationen unter Art. 55, 56 und 57 fallen nicht unter diesen Vertraulichkeitsanspruch der Zugangsverhandlungen.**

Art. 67 Gesuch um Erlass einer Zugangsverfügung

Abs. 1 Bst. e

Das Angebot für eine Einigung soll erst in Betracht gezogen werden wenn die Parteien einer Schlichtungsverhandlung zustimmen. Ansonsten gelten die gestellten Anträge für den Erlass der Zugangsverfügung.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 67 Abs. 1 Bst. e EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...] muss es spätestens **vor Beginn einer Schlichtungsverhandlung nach Abschluss des Beweisverfahrens** nachgereicht werden.

3. Abschnitt: Verträge und Verfahren

Art. 70 Schlichtungsverfahren

Gemäss der bisherigen Regelung war das BAKOM verpflichtet, eine Schlichtungsverhandlung durchzuführen. Neu soll das BAKOM entscheiden können, ob es ein Schlichtungsverfahren für sinnvoll haltet oder nicht. Es ist sicher richtig, dass die Bestimmung insofern offener formuliert wird, als dass es keine Pflicht zu einem solchen Verfahren mehr gibt. Wenn beide Parteien auf die Durchführung verzichten, soll kein Zwang bestehen. Es darf jedoch nicht dem BAKOM überlassen sein, die Erfolgchancen eines solchen Verfahrens zu beurteilen. Solange die Parteien eine Möglichkeit zu einer einvernehmlichen Lösung als realistisch beurteilen, darf nicht das BAKOM aus eigener Überzeugung auf diesen Versuch verzichten.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 70 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Das Bundesamt **führt auf Antrag mindestens einer Partei oder kann von sich aus** im Rahmen der Instruktion ein Schlichtungsverfahren durchführen.

Art. 71 Zugangsverfügung

Abs. 3

Der zweite Satz von Absatz 3 wirft mehr Fragen auf als dass er beantwortet. Vorab stellt sich die Frage, wie die Situation definiert ist, in der „keine solchen Vergleichswerte verfügbar sind“, ob vorhandene Zahlen zum Vergleich herangezogen werden können oder nicht und aus welchen Gründen. Ebenso offen ist der Begriff der „eigenen Preis- und Kostenmodellierungen“ und „anderer

geeigneter Methoden". Hierbei handelt es sich um äusserst offene Umschreibungen, die letztlich völlig offen lassen, wie sie umgesetzt werden. Diese in einem Interkonkurrenzverfahren zentralen Punkte sind so zu beschreiben, dass Fragen geklärt und nicht aufgeworfen werden. Und schliesslich sei der wiederholte Hinweis erlaubt, dass die „markt- und branchenüblichen Vergleichswerte“ im Falle einer Verpflichtung zu kostenorientierten Preisen und einem fehlenden Kostennachweis keineswegs dieselben sein können, wie wenn keine Marktbeherrschung besteht. Es handelt sich hierbei um völlig verschiedene Situationen, denen bei der Definition der Markt- und Branchenüblichkeit Rechnung zu tragen ist. Andernfalls muss die marktbeherrschende Anbieterin fortan auf Kostennachweise verzichten, denn dadurch spart sie viel Geld für interne Kostenrechnungsmodelle und vor allem profitiert sie von einem Gesamtmarkt-Benchmark, welcher aus einer Mischung von kostenbasierten und nicht-kostenbasierten Tarifen besteht und so zu überhöhten Preisen führt.

Es sollte eine empfindliche Strafgebühr für solch einen Fall ausgesprochen werden, um einen leichtfertigen Verzicht der marktbeherrschenden Anbieterin auf die Vorlage von Rechnungslegung und Finanzinformation zu verhindern.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 71 Abs. 3 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

[...] geeigneter Methoden. **Unabhängig davon werden für die verpflichtete Anbieterin Geldbussen fällig.**

9. Kapitel: Fernmeldegeheimnis und Datenschutz

Art. 77 Verkehr- und Rechnungsdaten

Abs. 5

Die Möglichkeit der Weitergabe der entsprechenden Angaben ist begrüssenswert, jedoch müsste diese Information der Anbieterinnen von Mehrwertdiensten nicht nur dann möglich sein, wenn die Rechnung angefochten wird, sondern auch dann, wenn eine Rechnung nicht fristgerecht bezahlt wird. Es ist vielfach so, dass die Rechnung nicht angefochten wird, sondern die Kundin oder der Kunde einfach darauf verzichtet, die Rechnung zu begleichen.

Im Weiteren ist die Herausgabe auf Daten zu beschränken, die für das Inkasso der Forderung notwendig sind und auf tatsächlich vorhandene Daten. Zudem sollte die Terminologie der Bestimmungen mit dem Datenschutzgesetz übereinstimmen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 77 Abs. 5 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten teilen den Anbieterinnen von Mehrwertdiensten die **notwendigen und vorhandenen** persönlichen Daten ihrer Kundinnen und Kunden mit, wenn Letztere die Inanspruchnahme eines Mehrwertdienstes anfechten **oder nicht fristgerecht bezahlen**. Die Anbieterinnen [...].

Art. 78 Massenwerbung

Abs. 1

Das Problem bei der unlauteren Massenwerbung besteht in deren Qualifikation als unlautere Massenwerbung. Massenwerbung per se ist nicht zu bestrafen und für die FDA, die die Massenwerbung nur überträgt, ist es ausserordentlich schwierig festzustellen, ob ein solcher Versand oder dessen Inhalt unlauter ist. Nach der Definition von unlauterer Massenwerbung nach Art. 3 Bst. o UWG fällt dieses Merkmal weg, wenn jemand beim Verkauf von Waren, Werken oder Leistungen Kontaktinformationen von Kunden erhält und dabei auf die Ablehnungsmöglichkeit hinweist und diesen Kunden ohne deren Einwilligung Massenwerbung für eigene ähnliche Waren, Werke oder Leistungen sendet. Ein Schutz vor unlauterer Massenwerbung ist den FDA deshalb nur insoweit zuzumuten, als sie die entsprechenden Umstände (fehlende Einwilligung des Kunden oder fehlende Kontaktinformation durch den Kunden) mit vernünftigem Aufwand erkennen können.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten müssen ihre Kundinnen und Kunden vor dem Erhalt unlauterer Massenwerbung schützen, soweit es der Stand der Technik zulässt **und die Unlauterkeit erkennbar ist.**

Art. 78

Abs. 6

Sämtliche Anfragen, die das Fernmeldegeheimnis berühren, müssen über den Dienst für besondere Aufgaben (DBA) an die FDA gerichtet und entschädigt werden. Im Fernmeldebereich werden immer weitergehende und vor allem auch kostenintensive Massnahmen und Vorkehren von den FDA verlangt und diese haben dank ihren Möglichkeiten immer mehr Angaben und Unterlagen in verschiedenen Bereichen an Behörden zu liefern. Dass diese Chancen genutzt werden, ist sicher richtig, es darf aber nicht angehen, dass diese alleine von den FDA getragen werden müssen. Wenn FDA im Rahmen von Verfahren und Untersuchungen von Behörden zur Auskunft verpflichtet werden, in denen es um allfällige Verstösse von Dritten geht und die FDA letztlich nur für den Transport einer Nachricht zuständig war, jedoch keinerlei Einfluss auf dieselbe nehmen konnte, so sind die Aufwendungen der FDA zu entschädigen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 78 Abs. 6 EFDV ist wie folgt zu ergänzen (fett):

Bei Widerhandlungen gegen Artikel 3 Buchstabe o des Bundesgesetzes vom 19. Dezember 1986 gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) oder entsprechende ausländische Vorschriften kann die zuständige Bundesstelle für die Ausübung ihres Klagerechts und für die Gewährung der Amtshilfe gemäss UWG von den Anbieterinnen die erforderlichen Auskünfte einholen und Unterlagen verlangen. **Soweit diese Angaben dem Fernmeldegeheimnis unterstehen, richten sich die Voraussetzungen und das Verfahren für die Auskunft sowie die Entschädigung derselben nach dem Bundesgesetz vom 6. Oktober 2000 betreffend die Überwachung des Post- und Fernmeldeverkehrs (BÜPF) und den entsprechenden Ausführungsbestimmungen.**

Art. 79 Anzeige der Rufnummer der Anrufenden

Abs. 2

Wenn Kundinnen und Kunden einen Vertrag mit einer FDA abschliessen, erhalten sie bereits heute sehr viele Informationen, einerseits über das bezogene Produkt und dessen Funktionalitäten und Zusatzdienste aber auch über Sperrsets, AGB's etc.. Dabei wird auch auf mögliche Gefahren und deren Vermeidung hingewiesen. Eine Information im Rahmen der Zusatzdienste des Produktes müsste genügen, so dass der zusätzliche ausdrückliche Hinweis sich erübrigt.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 79 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrages **ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.**

Art. 80 Anzeige der Rufnummer der Anrufenden

Abs. 2

Gleiche Voraussetzung wie unter Art. 79 mit der Ergänzung, dass hier ein ausdrücklicher Hinweis kontraproduktiv wirkt, da ja die Anzeige der Rufnummer gewünscht ist.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 80 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Sie müssen ihre Kundinnen und Kunden beim Abschluss des Abonnementsvertrages **ausdrücklich auf diese Möglichkeit hinweisen.**

10. Kapitel: Wichtige Landesinteressen

3. Abschnitt: Sicherheit und Verfügbarkeit

Art. 91

Abs. 1

Eine solche Meldepflicht mag durchaus gerechtfertigt sein, jedoch lässt die Formulierung, dass FDA Störungen ihrer Netze, welche „eine relevante Anzahl Kundinnen und Kunden“ betreffen, unverzüglich dem Bundesamt melden müssen, die Frage nach der Bedeutung von „relevant“ offen. Dieser Begriff ist sehr weit und muss genauer umschrieben sein. So bleibt offen, welche Kriterien massgebend sind (z.B. Störung einer absoluten Anzahl von Basisstationen oder ein Anteil am gesamten Netz) bzw. betroffene Regionen und wo der Schwellenwert für eine Meldepflicht liegen könnte.

Im Rahmen von technischen und administrativen Vorschriften wird es darum gehen, diese Aspekte näher zu klären.

Die Erfassung im Rahmen der jährlichen statistischen Erhebung sollte für Ausfälle ohne grosse Tragweite (Definition erforderlich) genügen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 91 Abs. 1 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

Die Anbieterinnen von Fernmeldediensten sind verpflichtet, Störungen im Betrieb ihrer Netze, welche eine relevante **unzulässige** Anzahl Kundinnen und Kunden betreffen, unverzüglich dem Bundesamt zu melden. **Zur Ermittlung der durchschnittlichen Verfügbarkeit erfolgt eine Erhebung mit der jährlichen Statistik.**

Abs. 2

Dass das Bundesamt international harmonisierte technische Normen bezüglich Sicherheit und Verfügbarkeit von Fernmeldeinfrastrukturen und -diensten für verbindlich erklären kann, ist ungenügend. Eine Kann-Vorschrift wird der Angelegenheit zu wenig gerecht. Es wäre unsinnig und ineffizient, wenn eine Insellösung einzig für die Schweiz geschaffen würde. Bewährte international harmonisierte Normen sind zwingend beizuziehen.

Antrag

Der Wortlaut von Art. 91 Abs. 2 EFDV ist wie folgt zu ändern (fett / gestrichen):

[...]. Es ~~kann~~ **muss** international harmonisierte technische Normen bezüglich [...]

Art. 93

Abs. 2 Bst. b

Hier könnte unter Netzmerkmale die Verfügbarkeit ergänzt werden.

3. Verordnung über die Adressierungselemente im Fernmeldebereich (AEFV)
Entwurf vom 28.06.2006

Keine Bemerkungen oder Anträge.

4. Verordnung über Frequenzmanagement und Funkkonzessionen (FKV)
Entwurf vom 28.06.2006

Keine Bemerkungen oder Anträge.

5. Verordnung über Fernmeldeanlagen (FAV)
Entwurf vom 28.06.2006

Keine Bemerkungen oder Anträge.